

**Änderungsvereinbarung vom 25.04.2024
zum Vertrag zur Versorgung im Fachgebiet der Gastroenterologie
in Baden-Württemberg gemäß § 140a SGB V vom 17.12.2015
i.d.F. vom 01.04.2021**

zwischen



BKK VAG Baden-Württemberg („BKK VAG“)
Stuttgarter Str. 105, 70806 Kornwestheim
vertreten durch die Vorständin des BKK Landesverbandes Süd
Jacqueline Kühne,
und

teilnehmenden Betriebskrankenkassen
(einzeln **Betriebskrankenkasse** und gemeinsam „**Betriebskrankenkassen**“)



MEDI Baden-Württemberg e.V. („MEDI e.V.“)
Industriestr. 2, 70565 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand Dr. med. Norbert Smetak,



MEDIVERBUND AG
Industriestr. 2, 70565 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand Dr. jur. Wolfgang Schnörer,
dem Unternehmensbereichsleiter Herrn Wolfgang Fechter
und

teilnehmenden FACHÄRZTEN
sowie



Berufsverband niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. („bng“)
Holdergärten 13, 89081 Ulm
vertreten durch den Vorsitzenden der Regionalgruppe Baden-Württemberg des bng
Prof. Dr. Leopold Ludwig,
und



**Berufsverband niedergelassener fachärztlich tätiger Internisten e.V.
- Landesverband Baden-Württemberg („BNFI“)**
Kaiserstraße 57, 72764 Reutlingen
vertreten durch den Landesvorsitzenden Dr. Thomas Seyfferth

(einzeln oder gemeinsam „**Vertragspartner**“)

§ 1

Änderung Anlage 12 – Vergütungstabelle

Die Anlage 12 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung mit Wirkung zum 01.07.2024 neu gefasst.

Die Grundpauschale P1 wird um 3 EUR, die Zusatzpauschalen P1A und P1B werden um jeweils 2 EUR und die Zusatzpauschale P1C wird um 1 EUR erhöht. Weiterhin werden die Ziffern E1A (Gastroskopiekomplex) um 7 EUR, E2a (Koloskopiekomplex) um 13 EUR und E3 (Präventionskoloskopie) um 14 EUR erhöht.

Weiterhin wird der Qualitätszuschlag Q4 (EFA-Zuschlag) um 5 EUR erhöht. Außerdem werden die Ziffern Onko1 – Onko4 sowie P1D gemäß der aktuellen Vergütung des EBM angepasst.

§ 2

Änderung Anhang 5 zu Anlage 12

Der Anhang 5 zu Anlage 12 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung mit Wirkung zum 01.07.2024 neu gefasst.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer der Änderungsvereinbarung

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass die Vergütungsvereinbarung gemäß dieser Anlage mindestens bis zum 31.12.2026 gilt. Unbenommen hiervon bleibt die Möglichkeit zur früheren Einigung der Vertragspartner über neue Vergütungstatbestände insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen der Vergütung nach EBM dies nach gemeinschaftlich gefasstem Beschluss der Vertragspartner erforderlich machen.

Anlagen

Anlage 12

Anhang 5 zu Anlage 12

Stuttgart, den 25.04.2024

BKK Landesverband Süd

Jacqueline Kühne, Vorständin

BKK VAG Baden-Württemberg

Dagmar Stange-Pfalz, Vorsitzende des Vertragsausschuss

MEDI Baden-Württemberg e.V.

Dr. med. Norbert Smetak

MEDIVERBUND AG

Dr. jur. Wolfgang Schnörer

MEDIVERBUND AG

Wolfgang Fechter

bng

Prof. Dr. med. Leopold Ludwig

BNFI

Dr. med. Thomas Seyfferth